

Martin Hecheltjen

Urheberrechtliche Bewertung vorübergehender Reproduktionen im digitalen Kontext

Kapitel 1. Einleitung

A. Problemaufriss

Die Kopie ist der Grundbaustein des Informationszeitalters. Sie ist allgegenwärtig. Denn die Wahrnehmung und Übertragung von digitalen Informationen erfordert bei jedem Schritt der elektronischen Informationsverarbeitung die ständige Reproduktion und Zwischenspeicherung von digitalen Signalen.

Grund hierfür ist die Architektur von Computern und Netzwerken. Bits und Bytes müssen bei nahezu jedem Vorgang im „digitalen Raum“ reproduziert werden, gleichgültig, ob eine Datei im weltweiten Datennetz transportiert oder lediglich auf dem privaten Computer geöffnet werden soll. Wird eine Bildinformation auf einem Bildschirm sichtbar gemacht oder ein Computerprogramm gestartet, entstehen in den unterschiedlichsten Speicherbauteilen eines Computers, eines Bildschirmes oder einer anderen Datenverarbeitungseinheit für eine kurze Zeit teilweise oder vollständige Kopien der Quelldatei. Ebenso, wie die reine Benutzung einer in digitaler Form vorliegenden Information eine Kopie erfordert, muss auch bei jeder Form des Datentransportes durch ein digitales Netzwerk eine Vielzahl von vorübergehenden Reproduktionen hergestellt werden. Die Information wird also „bewegt“, indem sie von Speicherbaustein zu Speicherbaustein kopiert wird. Jede Handlung und jede Äußerung in der digitalen Welt setzt damit eine Kopie der verarbeiteten Information voraus. Dies stellt für das Urheberrecht einen Wandel grundlegender Rahmenbedingungen dar, der dazu führt, dass der Anwendungsbereich des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechtes im digitalen Kontext neu überdacht werden muss.

Verbote, die der Allgemeinheit die Herstellung eines Vervielfältigungsstücks untersagen und damit dem begünstigten Rechteinhaber ein Vervielfältigungsmonopol zuweisen, bilden die historische Grundlage des Urheberrechts.¹ Das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, findet seinen Ursprung bereits im Privilegienwesen des 15. Jahrhunderts.² Durch die Erteilung von Druckprivilegien war eine Kontrolle des Druckverfahrens, der Verwendung bestimmter Schriften oder auch der Herstellung bestimmter Bücher möglich. Der Schutz gegen Nachdruck durch Druck- und Bücherprivilegien schützte dementsprechend noch nicht die Interessen der Autoren als Urheber der Werke

1 Schrader/Weber, UFITA 2011, 494, 496.

2 Schricker/Loewenheim/Vogel, Einleitung, Rn. 90.

sondern die der Drucker und Verleger. Trotzdem kann man in diesem System bereits die Vorläufer des heutigen urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechtes erkennen.³ Das Vervielfältigungsrecht kann damit, jedenfalls in seinen Ursprüngen, als das älteste der urheberrechtlichen Exklusivrechte bezeichnet werden.⁴ Es stellt die Basis für die rechtsdogmatische Entwicklung eines umfassenden Immaterialgüterrechts im 18. und 19. Jahrhundert dar.⁵

Die Regelungen des Urheberrechts mussten schon seit der Erfindung des Buchdrucks immer wieder an neue technische Gegebenheiten angepasst werden.⁶ Die Anpassung basierte stets auf der grundlegenden Wertung, dass eine Kopie immer dazu geeignet ist, die Interessen des Urhebers negativ zu beeinträchtigen. Legt man diese Prämisse zugrunde, sind die Bestrebungen, jede Kopie von dem urheberrechtlichen Vervielfältigungsrecht zu erfassen, logisch. Das Urheberrecht soll den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk schützen und ihm zugleich eine Position sichern, die es ihm ermöglicht, an der Verwertung seines Werkes in angemessener Form zu partizipieren. Geht man davon aus, dass grundsätzlich jede Kopie dazu geeignet ist, die wirtschaftliche Teilhabe des Urhebers zu stören, muss das Urheberrecht zunächst jede Form der Reproduktion erfassen. In der Folge muss es eine Regelungskonstruktion anbieten, die dazu geeignet ist, einen ausbalancierten Ausgleich zwischen dem Verwertungsinteresse des Urhebers und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit herzustellen. Dies kann durch die Schranken und Ausnahmen des Urheberrechts erfolgen. Demnach gibt es zum einen Vorgänge und Handlungen, die in jedem Fall nur mit der Zustimmung des Urhebers erlaubt sind. Zum anderen gibt es aber auch Handlungen, die einem bestimmten Zweck dienen, zum Beispiel der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, und die zugunsten des Informationsinteresses der Allgemeinheit zulässig sind, obwohl sie ein exklusives Recht des Urhebers tangieren.

Im analogen Bereich ist die oben genannte Prämisse richtig und das System führt zu einem interessengerechten Ausgleich. Die Zuweisung des Vervielfältigungsrechtes zu den ausschließlichen und absoluten Verwertungsrechten des Urhebers erfolgt aufgrund des durch die Vervielfältigung eintretenden Multiplikationseffektes.⁷ Durch die analoge Kopie eines in analoger Form vorliegenden

3 Loewenheim/Vogel, § 2, Rn. 1; Schrader/Weber, UFITA 2011, 494, 495.

4 Schrader/Weber, UFITA 2011, 494, 496.

5 Loewenheim/Vogel, § 2, Rn. 8.

6 Vgl. Schricker/Loewenheim/Vogel, Einleitung, Rn. 90.

7 Fromm/Nordemann/Dustmann, § 16, Rn. 2; Schricker/Loewenheim, § 16, Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Heerma, § 16, Rn. 1.

Werkes wird immer ein Mehrwert erzeugt. Vor der Reproduktion ist der Werkgenuss nur mittels des Ursprungswerkes möglich.⁸ In der Regel steht dieses einzelne Werkstück nur einer relativ beschränkten Personengruppe zur gleichen Zeit zur Verfügung.⁹ Durch die Kopie des Werkstückes wird diese Personengruppe vergrößert.¹⁰ Es entstehen somit zusätzlich Möglichkeiten der zeitgleichen Werknutzung.¹¹ Durch die Einräumung der rechtlichen Befugnis, Dritten die Reproduktion seines Werkes zu untersagen oder (gegen Entgelt) zu gestatten, wird dem Urheber die Möglichkeit gegeben, an dem durch ein Vervielfältigungsstück erfolgten Werkgenuss finanziell zu partizipieren.¹² Zudem werden einzelne Handlungen durch konkrete Schranken für zulässig erklärt. So wird sichergestellt, dass die Interessen der Allgemeinheit, zum Beispiel bezüglich der Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, in ausreichender Weise berücksichtigt werden.

Bei der Betrachtung dieses urheberrechtlichen Systems und seiner Funktionsweise im „analogen Raum“ darf der wesentlichste Punkt jedoch nicht vergessen werden. Ein Großteil der alltäglichen Benutzung eines Werkes ist in diesem System nicht geregelt. Er ist aus urheberrechtlicher Sicht nicht relevant. Das Betrachten eines ausgestellten Gemäldes wird durch das Urheberrecht ebenso wenig erfasst wie das Lesen eines Buches oder das Hören von Musik. Der reine Genuss eines in analoger Form vorliegenden Werkes ist frei. Das Partizipationsinteresse des Urhebers wird durch diese Freiheit auch nicht unverhältnismäßig belastet. Denn er hat weiterhin die Möglichkeit zu entscheiden, ob und in welcher Form er der Allgemeinheit das Werk zugänglich machen will. Hat er jedoch die Entscheidung getroffen, zum Beispiel ein Gedicht in einem Buch zu veröffentlichen, kann er das Lesen dieses Buches nicht mit Hinweis auf das Urheberrecht untersagen. Dies gilt auch dann, wenn jemand nicht das Buch selbst liest sondern nur die Kopie einer Buchseite, welche ohne den Willen des Urhebers hergestellt wurde. Natürlich kann der Urheber sich gegen den Hersteller der Buchseitenkopie wenden. Denn dies stellt unmittelbar einen Eingriff in sein Vervielfältigungsrecht dar. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die

8 Dreier/Schulze, § 16, Rn. 1; Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 16, Rn. 2; Schricker/*Loewenheim*, § 16, Rn. 1.

9 Schricker/*Loewenheim*, § 16, Rn. 1; Spindler/Schuster/*Wiebe*, § 16, Rn. 1.

10 Dreier/Schulze, § 16, Rn. 1; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, § 16, Rn. 2; Schricker/*Loewenheim*, § 16, Rn. 1; Wandtke/Bullinger/*Heerma*, § 16, Rn. 1.

11 Schricker/*Loewenheim*, § 16, Rn. 1.

12 Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 16, Rn. 2; Schricker/*Loewenheim*, § 16, Rn. 1; Wandtke/Bullinger/*Heerma*, § 16, Rn. 1.

Herstellung der Kopie möglicherweise aufgrund einer Schrankenbestimmung zulässig war. Aber das Betrachten der rechtswidrig hergestellten Seite ist urheberrechtlich nicht von Bedeutung. Der Grund hierfür ist so einfach wie offensichtlich. Durch die Betrachtung wird nur die bestehende Nutzungsmöglichkeit wahrgenommen. Ein analoges Signal kann ohne weitere Zwischenschritte durch den Menschen rezipiert werden. Für Konsum und Verarbeitung einer Information im „analogen Raum“ ist keine Reproduktion erforderlich. Ein Werk muss nur dann kopiert werden, wenn zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Die Prämisse, dass die Erzeugung einer analogen Kopie eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit eröffnet, ist also wahr.

Ein urheberrechtliches System, welches auf der grundlegenden Annahme beruht, jede Reproduktion sei stets dazu geeignet, die Interessen des Urhebers negativ zu beeinträchtigen, kann jedoch nicht auf den „digitalen Raum“ angewendet werden ohne den ausbalancierten Ausgleich zwischen dem Verwertungsinteresse des Urhebers und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit zu stören. Die aus dieser grundlegenden Annahme gezogene Schlussfolgerung, jede Kopie müsse von dem urheberrechtlichen Vervielfältigungsrecht erfasst werden, birgt die Gefahr einer unverhältnismäßig starken Einschränkung der Informationsfreiheit.

Denn die Kopie ist der Grundbaustein des Informationszeitalters. Im „digitalen Raum“ sind Kopievorgänge eine physikalische Notwendigkeit. Für nahezu jede Verwendung eines Werkes ist eine Reproduktion erforderlich. Es entstehen somit im Alltagsgebrauch Unmengen von Kopien, die nur dazu dienen das Werk zu benutzen. Im Gegensatz zum „analogen Raum“ finden Kopievorgänge in den meisten Fällen also nicht statt, um eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit für das Werk zu schaffen, sondern um die bereits bestehende Möglichkeit wahrzunehmen. Wird aber jeder Kopie die gleiche Bedeutung zugemessen, hat dies zu Folge, dass der freie Bereich des Werkgenusses im „digitalen Raum“ vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers erfasst wird. Das Lesen, Hören und Betrachten des Werkes unterliegt folglich der Kontrolle des Urhebers. Es gibt damit keine „freie“ Information mehr.

Dem „digitalen Raum“ haftet damit stets ein urheberrechtlicher Malus an. Denn Vorgänge, die im „analogen Raum“ aus urheberrechtlicher Sicht irrelevant sind, tangieren im „digitalen Raum“ das exklusive Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Während der Betrachter eine analoge Information unproblematisch wahrnehmen kann, ist er im „digitalen Raum“ auf eine Schranke angewiesen, die ihm das Betrachten ermöglicht. Dies übt enormen Druck auf das Schrankensystem aus. Denn auch wenn die Schranken durch Auslegung angepasst werden

können, regeln sie spezielle Ausnahmefälle. Es geht im Zusammenhang mit technisch bedingten flüchtigen Reproduktionen jedoch nicht um einen speziellen Ausnahme- oder Einzelfall. Vielmehr geht es um den freien Informationsfluss. In einer auf Informations- und Kommunikationstechnologien basierenden Gesellschaft ist diese Informationsfreiheit von essentieller Bedeutung.

Zudem ist ein weiteres Problem zu beachten. Wenn jeder Kopievorgang eine Vervielfältigung darstellt, wird die Entscheidung, ob ein urheberrechtlich relevanter Vorgang vorliegt, nicht mehr durch eine ausbalancierte Regelungskonzeption bestimmt. Stattdessen entscheidet die Technik, ob der Vorgang die Rechte des Urhebers tangiert. Werden bei einem technischen Vorgang Reproduktionen erzeugt, ist der Vorgang urheberrechtlich relevant. Wird es aber möglich auf bestimmte Reproduktionen zu verzichten, berührt derselbe Vorgang nicht mehr das Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Werden wiederum – zum Beispiel aus Gründen der Effektivität – zusätzliche Speicherbausteine für einen Vorgang verwendet, wird es dem Urheber möglich, eine stärkere Kontrolle auf die Verarbeitung der geschützten Information auszuüben. Die Frage, ob etwas von urheberrechtlicher Bedeutung ist, wird also durch die verwendete Technologie bestimmt und nicht durch eine ausbalancierte, die jeweiligen Interessen berücksichtigende, urheberrechtliche Regelungskonzeption. Eine derart technologieempfindliche Regelung stellt keine rechtssichere Lösung für die urheberrechtliche Bewertung von Betrachtungsvorgängen im „digitalen Raum“ dar.

Auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene wurden lebhafte Diskussionen um die urheberrechtliche Bewertung der, bei Benutzung, Genuss und Transport entstehenden, technisch bedingten vorübergehenden Reproduktionen geführt. Mit zunehmender Verbreitung von Informationen in digitaler Form und dem wachsenden Bewusstsein, dass nahezu jede Benutzung einer in digitaler Form vorliegenden Quelle eine (teilweise) Kopie dieser Datei zwingend voraussetzt, stellte sich mehr und mehr die Frage, wie diese Kopievorgänge aus urheberrechtlicher Sicht zu beurteilen sind. Auf internationaler Ebene konnte in dieser Frage keine Einigkeit erzielt werden. Es ist jedoch zu erkennen, dass ein extensives Vervielfältigungsrecht bereits auf den Konferenzen der Revidierten Berner Übereinkunft und den WIPO-Verträgen als Gefahr für die Informationsfreiheit gesehen wurde und deshalb auf starken Widerstand stieß.¹³

Mit dem Erlass der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

13 S.u. Kapitel 2. A. S. 14ff.; Kapitel 2. B. S. 23ff.

(InfoSoc-RL)¹⁴ schien der Streit um die Erfassung der vorübergehenden Reproduktionen durch urheberrechtliche Exklusivrechte, jedenfalls für den europäischen Rechtskreis und damit auch für das deutsche Urheberrecht, entschieden.¹⁵ Denn der Wortlaut des in Art. 2 der Richtlinie kodifizierten Vervielfältigungsrechtes bezieht sich nicht nur auf die dauerhafte, sondern ausdrücklich auch auf die vorübergehende Reproduktion geschützter Werke. Hierdurch sollte eine rechtssichere Regelung in Bezug auf technisch bedingte flüchtige Reproduktionen geschaffen werden. Gleichzeitig hat der europäische Gesetzgeber die Gefahren eines so weiten Vervielfältigungsrechtes erkannt. Er wollte deshalb mit der tatbestandlichen Begrenzung in Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL eine Lösungsmöglichkeit schaffen, die zwingend von den Mitgliedsstaaten umzusetzen war. Leider ist diese Vorschrift in weiten Teilen missglückt und führt, aufgrund ihrer vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und der teilweise inhaltsleeren und zirkelschlüssigen Regelungen, zu erheblichen Auslegungsproblemen.¹⁶ Zudem wurde sie durch den deutschen Gesetzgeber, entgegen der Systematik der InfoSoc-RL, nicht als tatbestandliche Begrenzung des Vervielfältigungsrechtes, sondern als Schranke in § 44a UrhG umgesetzt.¹⁷ Hierdurch verliert die auf Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL basierende Vorschrift an Wirkungskraft.¹⁸ Im deutschen Urheberrechtsgesetz ist damit eine Regelung entstanden, die neue Unsicherheiten bei der Beurteilung technisch bedingter vorübergehender Reproduktionen schafft.

Die Umsetzung der InfoSoc-RL im Urheberrechtsgesetz (UrhG) führt damit im Ergebnis nicht zu der geplanten eindeutigen und rechtssicheren Regelung bezüglich technisch bedingter vorübergehender Reproduktionen. Vielmehr führt die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Vervielfältigungsrechtes unter gleichzeitigem Festhalten an der bislang im deutschen Recht verwendeten Definition des Vervielfältigungsbegriffes bei der Bewertung technisch bedingter vorübergehender Reproduktionen zu teilweise widersprüchlichen und damit rechtsunsicheren Ergebnissen. Denn hierdurch wird eine sehr technologieempfindliche Regelung geschaffen, die aufgrund vielfältiger technischer

14 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167/10, ber. ABl. 2002 L 6/71.

15 S.u. Kapitel 3. C. S. 48ff.

16 S.u. Kapitel 4. C. II. S. 150ff.

17 S.u. Kapitel 4. C. I. S. 145ff.

18 S.u. Kapitel 4. C. I. S. 145ff.

Umsetzungsmöglichkeiten und des schnell voranschreitenden technischen Fortschrittes keine dauerhaft rechtssichere Lösung bieten kann.¹⁹

Außerdem führt die Ausweitung des Vervielfältigungsrechtes dazu, dass ein Eingriff in dieses Recht in vielen Fällen von nicht überprüfbaren technischen Zufälligkeiten abhängt. Denn eine Vervielfältigung i.S.v. § 16 Abs. 1 UrhG setzt die Herstellung einer Kopie voraus, die Werksqualität i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG aufweist. Insbesondere bei der Übertragung von Informationen in paketbasierten Übertragungssystemen ist die Erfüllung dieser Voraussetzung weder vorauszusehen noch im Nachhinein überprüfbar.²⁰

Darüber hinaus hat die unkorrigierte Erweiterung des Vervielfältigungsrechtes zur Folge, dass der reine Genuss des Werkes im „digitalen Raum“ der Kontrolle des Rechteinhabers unterworfen wird.

Es gibt keine „freie“ Information mehr. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des freien Informationsflusses dar.

Das extensive Vervielfältigungsrecht aus § 16 Abs. 1 UrhG bedarf dementsprechend einer Korrektur. Zum einen, um eine eindeutige und rechtssichere Regelung für technisch bedingte flüchtige Reproduktionen zu schaffen, zum anderen, um einen ausbalancierten Ausgleich zwischen dem Verwertungsinteresse der Urheber und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit wieder herzustellen. Durch die derzeitige Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL in § 44a UrhG erfolgt diese Korrektur nicht in ausreichender Form.

B. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist die urheberrechtliche Behandlung technisch bedingter vorübergehender Reproduktionen, die bei der Verarbeitung, Transport und Betrachtung digitaler Informationen entstehen. Technisch bedingt ist eine Reproduktion, wenn die Verarbeitung oder der Transport des digitalen Signals für die empfangende Datenverarbeitungseinheit ohne das Produkt des jeweiligen Kopievorgangs aus technischen Gründen nicht möglich ist. In der Regel sind diese Arten von Reproduktionen nicht das vom Anwender gewünschte Endergebnis der Datenverarbeitung, sondern lediglich ein – durch die Computer- oder Netzwerkarchitektur bedingter – notwendiger Zwischen- schritt. Beispiele für technisch bedingte Reproduktionen von digitalen Signalen sind Kopien in den Random-Access-Memory (RAM),²¹ den Festplatten- oder

19 S.u. Kapitel 4. B. II. 1. S. 82ff.

20 S.u. Kapitel 4. B. II. 3. S. 106ff.

21 S.u. Kapitel 4. B. II. 1. a) S. 85.

Prozessorcache,²² oder in aktiven oder passiven Netzwerkkomponenten.²³ Die Verarbeitung und Weiterleitung des Digitalsignals ist für die jeweilige Datenverarbeitungs- oder Transporteinheit nicht möglich, ohne entsprechende Kopien in diesen Speichern zu erstellen.

Untersucht wird nur das urheberrechtliche Vervielfältigungsrecht. Die Beurteilung einzelner Sachverhalte nach den Regelungen über verwandte Schutzrechte ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Die Vervielfältigungsrechte der einzelnen verwandten Schutzrechte (§§ 72 I, 77 II, 81, 85 I 1, 87 I Nr. 2, 94 I, 95 UrhG) folgen in ihrer Ausgestaltung dem urheberrechtlichen Vervielfältigungsrecht aus § 16 Abs. 1 UrhG.²⁴ Der wesentliche Unterschied besteht damit nicht in der Gestaltung und Auslegung des Vervielfältigungsrechtes selbst, sondern in der Qualität des jeweils reproduzierten Schutzgutes. Insbesondere im Bereich des Datentransportes kann dies Auswirkungen auf die Frage der Verletzung von Rechten des jeweiligen Rechteinhabers zur Folge haben.²⁵ Da die vorliegende Arbeit sich jedoch nicht mit einer Vielzahl von Einzelfragen, sondern mit der grundsätzlichen Konzeption des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechtes befasst, werden die in einigen Fällen ebenfalls bestehenden Fragestellungen in Bezug auf Vervielfältigungsrechte der verwandten Schutzrechte nur in begrenztem Maße angesprochen. Lediglich der Schutz des Datenbankherstellers durch die Richtlinien über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL)²⁶ wird, aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Entwicklung eines einheitlichen Vervielfältigungsrechtes, näher betrachtet.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, die internationalen Abkommen und europäischen Richtlinien sowie die Gesetze auf nationaler Ebene auf ihren Regelungsgehalt und ihre Funktionalität in Bezug auf technisch bedingte vorübergehende Reproduktionen im „digitalen Raum“ zu untersuchen. Mittels einer Darstellung ausgewählter technischer Abläufe sollen hierbei Widersprüchlichkeit und Technologieempfindlichkeit der gegenwärtigen Regelung im deutschen Urheberrechtsgesetz aufgezeigt werden. Diese widersprüchliche und rechtsunsichere Bewertung einzelner technischer Abläufe soll zum Anlass genommen werden, den Begriff der Vervielfältigung im deutschen Urheberrecht

22 S.u. Kapitel 4. B. II. 2. b) S. 103.

23 S.u. Kapitel 4. B. II. 3. c) S. 118.

24 Vgl. Dreier/Schulze, § 16, Rn. 3; Dreyer/Kothoff/Meckel, § 72, Rn. 12; § 77, Rn. 3; § 85, Rn. 3; § 87, Rn. 4; § 94, Rn. 3.

25 S.u. Kapitel 4. B. II. 3. a) S. 107ff.

26 Richtlinie 96/9/EG des Rates v. 11. 3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77/20 v. 27.3.1996.

an die zuvor ermittelten Vorgaben anzupassen und so eine widerspruchsfreie Einordnung der technisch bedingten Reproduktionshandlungen zu ermöglichen.

Im Anschluss daran soll durch einen Vorschlag zur Veränderung des Vervielfältigungsrechtes unter Berücksichtigung der tatbestandlichen Begrenzung für vorübergehende Reproduktionen eine besser an die Anforderungen des „digitalen Raumes“ angepasste gesetzliche Regelung unterbreitet werden.

C. Gang der Untersuchung

Dem Problemaufriss in Kapitel 1. A. und der Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes in Kapitel 1. B. folgend, wird in Kapitel 1. D. eine kurze Abgrenzung der in dieser Arbeit verwendeten Begriffe Kopie, Reproduktion und Vervielfältigung vorgenommen, um im Verlauf der Untersuchung eine eindeutige Unterscheidbarkeit zwischen technischen Vorgängen und rechtlichen Bewertungen zu ermöglichen.

In Kapitel 2. erfolgt eine Darstellung des Vervielfältigungsrechtes in internationalen Abkommen. Nach einem kurzen, allgemeinen Überblick geht die Arbeit konkret auf die für die vorliegende Untersuchung relevanten Regelungen des Vervielfältigungsrechtes in der Revidierten Berner Übereinkunft (Kapitel 2. A.) und die Ergänzung des Vervielfältigungsbegriffes durch den WIPO-Urheberrechtsvertrag ein (Kapitel 2. B.).

Im Anschluss erfolgt in Kapitel 3. A. bis C. eine Untersuchung der Vervielfältigungsrechte in den, für die Arbeit relevanten, Richtlinien des „acquis communautaire“ des europäischen Urheberrechts. Danach erfolgt in Kapitel 3. D., unter Würdigung der einzelnen Regelungen, eine zusammenfassende Darstellung des einheitlichen Umfangs des Vervielfältigungsrechtes aus den Richtlinien.

Nach einem kurzen historischen Überblick in Kapitel 4. A. erfolgt eine Untersuchung der gegenwärtigen Regelung des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechtes in § 16 UrhG. Hierbei werden anhand der Darstellung von ausgewählten technischen Vorgängen, Probleme der aktuellen Regelung identifiziert.

Die ermittelten Ergebnisse werden, gemeinsam mit einer Stellungnahme, in Kapitel 4. B. II. 4. zusammengefasst. Hierbei wird ein Vorschlag für die Anpassung des Begriffs der Vervielfältigung an die Vorgaben und Zielsetzung der in Kapitel 3. untersuchten Richtlinien unterbreitet. Zudem werden die aus den Vorgaben der InfoSoc-RL resultierenden Folgeprobleme identifiziert.

Im Anschluss geht Kapitel 4. C. auf die bestehende Regelung in § 44a UrhG ein. In Kapitel 4. C. I. wird hierbei zunächst die Natur der Norm untersucht. Anschließend wird, unter Berücksichtigung der in Kapitel 4. B. II. 4. identifizierten

Folgeprobleme, in Kapitel 4. C. I. 3. ein Vorschlag für eine alternative Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL unterbreitet.

Im weiteren Verlauf der Arbeit erfolgt in Kapitel 4. C. II. eine Untersuchung der einzelnen Voraussetzungen des § 44a UrhG. Neben der Identifizierung von Widersprüchen und Auslegungsschwierigkeiten der Regelung liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Voraussetzungen „rechtmäßige Nutzung“ (Kapitel 4. C. II. 4. b)) und „keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung“ (Kapitel 4. C. II. 5.). Das Ergebnis dieser Untersuchung mündet in einem Vorschlag zur Neustrukturierung der §§ 16, 44a UrhG, welcher neben den in Kapitel 4. C. II. identifizierten Problemen auch den in Kapitel 4. C. I. 3. unterbreiteten Vorschlag einer alternativen Umsetzung berücksichtigt. Abschließend geht die Untersuchung in Kapitel 4. D. auf das Verhältnis von § 44a UrhG zu den Spezialvorschriften für Computerprogramme und Datenbanken ein.

Die Untersuchungsergebnisse der Arbeit werden in Kapitel 5. in Thesen zusammengefasst.

D. Terminologisches

Die Begriffe Vervielfältigung, Kopie und Reproduktion werden im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet. Im urheberrechtlichen Kontext stellt der Begriff „Vervielfältigung“ allerdings eine rechtliche Bewertung des Sachverhalts dar. Das Recht, Vervielfältigungsstücke herzustellen, ist ein durch das Urheberrecht geschütztes Exklusivrecht des Urhebers bzw. des Inhabers der Verwertungsrechte. Die Bezeichnung eines Kopievorgangs als „Vervielfältigung“ in einem urheberrechtlichen Kontext setzt daher zunächst eine Begutachtung des konkreten Sachverhaltes und eine Prüfung der entsprechenden urheberrechtlichen Voraussetzungen voraus. Die Begriffe „Reproduktion“ und „Kopie“ hingegen besitzen im urheberrechtlichen Zusammenhang keine rechtliche Prägung.

Der Begriff der Reproduktion, entlehnt vom lateinischen Präfix „*re*“²⁷ und „*producere*“²⁸, beschreibt die „Wiedervorführung“ oder das „Wiederhervorbringen“ von etwas bereits Dagewesenem, einer Vorlage.²⁹ Er setzt also in seiner Wortbedeutung voraus, dass etwas zuvor bereits in gleicher oder ähnlicher Form „produziert“ wurde. Gleiches trifft auch auf den Begriff der „Kopie“ zu. Das Wort stammt aus der Kanzleisprache und bedeutet „Doppel“ oder „Abschrift“.³⁰

27 Lat.: „*re*“: „wieder“.

28 Lat. „*producere*“, „*productum*“: vorführen.

29 Vgl. Kluge, S. 724.

30 Duden, Herkunftswörterbuch, S. 441; Kluge, S. 531.

Es geht auf das lateinische „copia“³¹ zurück und wurde im mittellateinischen Sprachgebrauch bereits verwendet, um einen „den Bestand an Exemplaren vermehrenden“ Vorgang zu beschreiben.³² Bereits in der Etymologie des Wortes ist zu erkennen, dass eine Kopie ebenfalls immer einer Vorlage bedarf; etwas, das man doppeln oder abschreiben kann. Ob bei einer „Vervielfältigung“ die Notwendigkeit einer bereits existierenden Vorlage besteht, kommt auf den Kontext an, in dem das Wort verwendet wird.³³ Wird der Begriff „Vervielfältigung“ im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet, wird ebenfalls vorausgesetzt, dass etwas bereits vorher existierte und nach dem Vervielfältigungsvorgang zumindest in doppelter Ausführung vorhanden ist.³⁴ Anders ist es hingegen bei der Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinne. In diesem Kontext wird sie definiert als: „jede körperliche Festlegung eines Werkes oder eines Teiles davon, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgend eine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen.“³⁵ Die Existenz einer bereits bestehenden körperlichen Vorlage wird hierbei nicht zwingend vorausgesetzt. Vielmehr fällt unter diese Definition auch die erstmalige Fixierung eines Werkes.³⁶

Auch der bereits kopierte Anteil einer Vorlage kann im Rahmen der Einordnung einer Reproduktion als Vervielfältigung eine Rolle spielen. Zwar ist die Größe der Teilreproduktion nicht unmittelbar relevant, jedoch die hiermit eng verbundene Frage, ob der reproduzierte Teil für sich genommen eine eigenständige Schutzhfähigkeit aufweist, also Werksqualität besitzt.³⁷ Bei einer rein technischen Betrachtung hingegen hat jeder digitale Kopievorgang ein Reproduktionsprodukt zum Ergebnis, selbst wenn nur ein kleiner Teil des Binärcodes kopiert wurde. Für die technische Einordnung der Reproduktionsvorgänge ist es gleichgültig, in welchem Umfang eine Datei reproduziert wurde, so lange ein irgendwie erkennbares digitales Produkt durch den Kopievorgang entstanden

31 Lat. „copia“: „Vorrat“, „Fülle“.

32 Duden, Herkunftswörterbuch, S. 441.

33 Vgl. RGZ 113, 413, 416.

34 Kröger, S. 63.

35 S.u. Kapitel 4. B. II. S. 79.

36 RGZ 107, 277, 279; BGH GRUR 2006, 319, 322 – *Alpensinfonie*; GRUR 1991, 449, 453 – *Grundig-Reporter*; GRUR 1982, 102, 103 – *Masterbänder*; KG GRUR 2000, 49 – *Mitschnitt-Einzelangebot*; Dreier/Schulze, § 16, Rn. 8; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 16, Rn. 10; Schricker/Loewenheim, § 16, Rn. 7; Koch, S. 338.

37 Vgl. BGH GRUR 2009, 403, 405 – *Metall auf Metall*, m. Anm. Lindhorst; GRUR 2002, 799, 800 – *Stadtbahnhfahrzeug*; Dreier/Schulze, § 16, Rn. 9. Fromm/Nordemann/Dustmann, § 16, Rn. 18; Schricker/Loewenheim, § 2, Rn. 67, § 16, Rn. 14; Wandtke/Bullinger/Heerma, § 16, Rn. 4, s.u. Kapitel 4. B. II. 3. S. 106ff. m.w.N.

ist. Auch die Frage, ob das Produkt verwendet werden kann oder nicht (z. B. die Teilkopie eines ZIP-Archives), ist für die Einordnung der neuen Datei als Kopie nicht relevant.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Verwendung des Begriffes „Vervielfältigung“ im urheberrechtlichen Kontext an komplexere rechtliche Voraussetzungen geknüpft ist als „Kopie“ und „Reproduktion“. Der Begriff „Vervielfältigung“ beinhaltet in entsprechendem Kontext bereits eine juristische Bewertung des Sachverhaltes, während „Kopie“ und „Reproduktion“ neutralere Begriffe darstellen, die lediglich einen technischen Vorgang beschreiben. Um die im Verlauf der Untersuchung erläuterten Probleme eindeutig zu identifizieren und der jeweils technischen oder juristischen Auseinandersetzung zuordnen zu können, werden die Begriffe „Reproduktion“ und „Kopie“ in dieser Untersuchung verwendet, um technische Vorgänge und deren Ergebnisse zu beschreiben. Der Begriff der „Vervielfältigung“ hingegen wird im Folgenden nur im Zusammenhang mit einer urheberrechtlichen Einordnung und Bewertung der technischen Sachverhalte verwendet.